

## **Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie des Fünften Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften**

14.01.2021

### **Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums des Innern gemäß § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO)**

Die in Artikel 5 und Artikel 6 des übermittelten Referentenentwurfs vorgesehenen Änderungen der KÜO und des SchfHwG werden begrüßt, auch von der Schornsteinfeger-Innung Sachsen. Die Anpassungen im Gebührenverzeichnis werden von der Schornsteinfeger-Innung Sachsen ausdrücklich befürwortet. Der Schornsteinfeger-Landes-Verband Sachsen hat keine eigene Stellungnahme zum Referentenentwurf abgegeben.

Im Einzelnen:

#### **Artikel 5 – Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung**

Die Aufnahme eines Gebührentatbestandes in § 6 Abs. 1 Nr. 3a ist aufgrund des bisher fachrechtlich nicht berücksichtigungsfähigen Arbeitsaufwandes zu begrüßen.

Die redaktionelle Änderung in Anlage 3 (zu § 6 KÜO) – Gebührenverzeichnis-, die Anpassung der gesetzlichen Verweise des GEG sind zu begrüßen und dienen so der Rechtssicherheit für alle Beteiligten.

#### **Anlage 3 (zu § 6 KÜO) – Gebührenverzeichnis – Änderung sonstige Arbeitsgebühren**

##### **Nr. 3.3 – redaktionell angepasst**

Die Änderung war erforderlich, da die Dämmung der Armaturen im Gebäudeenergiegesetz (GEG) entfallen ist.

##### **Nr. 3.4 – neue Tätigkeit**

Überprüfung, ob ein mit Heizöl beschickter Heizkessel entgegen der Regelung nach § 72 Absatz 4 und 5 GEG ab dem 1. Januar 2026 eingebaut wurde (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 1 Nummer 3 GEG)

Der entstehende neue Arbeitsaufwand wird mit den geplanten 10 AW kostendeckend entschädigt.

Eine neu eingebaute Heizungsanlage mit dem Brennstoff Heizöl sollte nicht erst zur ersten Feuerstättenschau geprüft werden. Eine Prüfung im Rahmen des Bauvorhabens (am besten vorab, Tauglichkeitsprüfung) ist aus Sicht des Handwerks sinnvoller, da erforderliche Anpassungen bei einer bestehenden Anlage deutlich mehr Aufwand, auch in bürokratischer Hinsicht, erfordern.

##### **Nr. 3.5 – bisher in 3.4 beschrieben**

Überprüfung des Verschlechterungsverbots (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 2 Nummer 1 GEG)

Die Prüfung ist sehr umfangreich, insbesondere, wenn verschiedene Kombinationen unterschiedlicher Wärmeerzeugungsanlagen eingebaut werden. Eine ingenieurtechnische Beurteilung kann dieser Entschädigungssatz nicht abdecken. Es kann nur eine Inaugenscheinnahme erfolgen.

##### **Neue Nr. 3.9 – neue Tätigkeit**

Überprüfung der Nachrüstungspflicht und der Pflichterfüllung von Eigentümern bezüglich der Ausstattung von Zentralheizungen in bestehenden Gebäuden (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 4 GEG)

Diese Tätigkeit auf der Grundlage des GEG wurde neu aufgenommen und eine durch das GEG entstandene neue Regelungslücke geschlossen. Die Überprüfung umfasst nicht die Prüfung eines Dokumentes im Büro. Die Wärmeverteilungs-, Heizungs- Feuerungsanlage muss vor Ort besichtigt und begutachtet werden. Die zusätzliche Tätigkeit im Rahmen der Feuerstättenschau wird mit 7 AW kostendeckend entschädigt.

#### **Nr. 3.10 – Aufnahme eines weiteren Gebührentatbestandes**

Nach Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung vom 2. Juli 2020 wurde unter § 1 Abs. 8 KÜO eine neue verpflichtende Tätigkeit für die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin und den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger aufgenommen. Eine Entschädigungsregelung war bisher nicht beschrieben. Mit einer anlassbezogenen Überprüfung und Abrechnung je Arbeitsminute wird der Arbeitsaufwand der Beurteilung entsprechend dem tatsächlichen Aufwand abgegolten. Diese Regelung ist eindeutig, der Arbeitsaufwand kann durch den Ausführenden dokumentiert werden und ist so für die veranlassende Person nachvollziehbar.

#### **Artikel 6 – Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes**

Diese Änderungen werden ebenfalls begrüßt, insbesondere der in § 21 Abs. 2 angefügte Satz. Diese datenschutzrechtlich klarstellende Regelung ist geeignet, dem Missbrauch von Kkehrbuchdaten, insbesondere durch Analysen von Daten einzelner Gebiete, Straßen, Gebäude etc. oder persönliche Angaben zum Eigentümer, Verwalter, Bewohner, vorzubeugen.

#### **Änderungen in Artikel 1 (Handwerksordnung)**

Die in Sachsen für das Schornsteinfegerwesen zuständige Landesdirektion Sachsen hat aufgrund der weiteren Zuständigkeit für das Handwerksrecht außerdem folgende Stellungnahme zu Artikel 1 des Referentenentwurfes, Änderungen der Handwerksordnung, übermittelt:

Hinsichtlich der Änderung der HwO (Artikel 1 des Referentenentwurfs) sind die vorgesehenen Novellierungen zum Meisterprüfungsverfahren zu begrüßen, da diese eine Flexibilisierung vor allem hinsichtlich der zeitlichen Anforderungen an die Durchführung einer Meisterprüfung ermöglichen. Insbesondere der nunmehr vorgesehene § 48a HwO mit der damit geschaffenen Möglichkeit zur Bildung einzelner Prüfungskommissionen wird daher ausdrücklich befürwortet. Allerdings enthält § 48a selbst keine Vorgaben, aus der sich die Zusammensetzung der zu bildenden Prüfungskommissionen ergibt (dies betrifft z.B. auch die konkrete Anzahl der Mitglieder innerhalb einer Prüfungskommission). Dies wäre zu ergänzen. Darüber hinaus bleibt unklar, welchen (eigenständigen) Regelungsinhalt § 48a Abs. 4 im Verhältnis zu § 48a Abs. 1 haben soll.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die auf der Grundlage des bisherigen § 50 Absatz 2 der Handwerksordnung (neu in § 50a HwO) erlassene Meisterprüfungsverfahrensverordnung (MPVerfVO) mit dem vorliegenden Entwurf nicht geändert werden soll. Da die MPVerfVO aber das Zulassungsverfahren und das allgemeine Prüfungsverfahren für Meisterprüfungen im zulassungspflichtigen Handwerk umfassend regelt, ist eine inhaltliche Anpassung der VO an die Vorgaben der (novellierten) HwO zwingend notwendig.